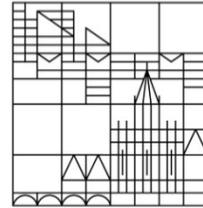


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 33/2015

**Satzung der Universität Konstanz
über Ombudspersonen
in Promotionsangelegenheiten**

Vom 22. Juni 2015

Satzung der Universität Konstanz über Ombudspersonen in Promotionsangelegenheiten

vom 22. Juni 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 iVm § 38 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) iVm § 5 Abs. 5 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 die nachstehende Satzung der Universität Konstanz über Ombudspersonen in Promotionsangelegenheiten beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Ombudspersonen gem. § 5 Abs. 5 Allg. Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz sind Ansprechpartner/innen für alle Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Konstanz sowie für deren Betreuerinnen und Betreuer. Die Ombudspersonen stellen eine unabhängige Instanz dar und verstehen sich als Beratungs- und Vermittlungsstelle. Sie nehmen in keiner Weise Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Promotionsleistungen. Ergibt sich im Rahmen des Betreuungsverhältnisses zwischen Doktorand/in und Betreuer/in ein Vermittlungsbedarf, so kann eine Ombudsperson als unabhängige Vertrauensperson für beide Seiten fungieren, die wirksam zu einer Lösung beiträgt.

(2) Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ im Rahmen von Verfahren zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Konstanz und der in diesem Rahmen tätigen Ombudspersonen, bleibt unberührt. Zur Klärung des Vorgehens findet ggf. zwischen den verschiedenen Stellen eine Abstimmung bzgl. der Zuständigkeiten ab.

§ 2 Bestellung der Ombudspersonen

Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektorats zwei Ombudspersonen, wobei eine der beiden Personen weiblichen Geschlechts sein soll. Als Ombudspersonen können ausschließlich Professoren und Professorinnen der Universität Konstanz bestellt werden, auch aus dem Kreis der sich im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen. Die beiden Ombudspersonen sollen möglichst unterschiedlichen Sektionen angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ombudsperson wird vom Senat ersatzweise eine neue Ombudsperson für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 3 Rechtliche Stellung und Schweigepflicht

(1) Die Ombudsperson ist in dieser Funktion sachlich unabhängig. Sie kann nicht mit Beanstandungen befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens (insbesondere eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) sind. Ihre Empfehlungen können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch an eine andere Instanz weitergegeben werden.

(2) Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber niemandem auskunftspflichtig. Ohne das explizite Einverständnis der Betroffenen wird die Beanstandung nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, höherrangiges zwingendes Recht steht dem entgegen. Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er/sie sich an die Ombudsperson gewendet hat. Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Ombudspersonen erstatten jährlich dem Rektorat Bericht zu Ihrer Tätigkeit. Darin werden keine Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten zulassen.

(4) Bei Besorgnis der Befangenheit einer Ombudsperson muss sie dies erklären und den Fall der anderen Ombudsperson übertragen.

§ 4 Verfahren

(1) Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand/in und Betreuer/in, können sich beide Seiten an die Ombudsperson wenden. Dabei kann die betreffende Person frei entscheiden, an welche der beiden zur Verfügung stehenden Ombudspersonen sie sich wenden möchte.

(2) Doktorand/innen sowie Betreuer/innen wenden sich in der Regel schriftlich an die Ombudsperson. Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die Ombudsperson in der Regel mit dem/der Antragsteller/in das Gespräch, um die Problemlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu klären. Falls das Problem damit gelöst werden kann oder eine Beratung ohne Anhörung der von einer Beanstandung betroffenen Person vertretbar erscheint, kann die Ombudsperson den/die Antragsteller/in ohne Benachrichtigung der durch die Beanstandung betroffenen Person(en) beraten.

(3) Wird von dem/der Antragsteller/in hingegen eine Vermittlung zwischen den betroffenen Konfliktparteien gewünscht, kann die Ombudsperson Aussprachen organisieren und begleiten und beide Parteien bei der Suche nach konstruktiven Lösungen unterstützen. Die Ombudsperson kann nur Empfehlungen aussprechen. Bevor die Ombudsperson mit der von der Beanstandung betroffenen Person Kontakt aufnimmt, muss sie das schriftliche Einverständnis des Antragstellers /der Antragstellerin einholen. Zudem gibt sie dem/der Antragsteller/in zu diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit, die Beanstandung zurückzuziehen oder neu zu formulieren.

(4) Für die Beratung bzw. Vermittlung durch die Ombudsperson werden keine Kosten erhoben.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 22. Juni 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –